Schrift-, Bild- und Tonschriftgut

Registraturgut

Archivgut

Fonds

Sammlungsgut (Archivisches Sammlungsgut, Bibliotheks-, Museumsgut)

Sammlungen

Konsequenz der zugrunde gelegten Betrachtungsweise ist also zunächst, daß nicht Registraturgut und Sammlungsgut, sondern Archivgut und Sammlungsgut als korrespondierende, auf vergleichbarer Ebene stehende Begriffe zu betrachten sind. Ferner ergibt sich und ist nochmals zu betonen, daß Registraturgut, dem ein irgendwie gearteter historischer Dokumentationswert innewohnt, damit nicht von vornherein als Archivgut „prädestiniert" ist. Es kann zu Sammlungsgut werden, wenn es nicht *archiv*würdig in dem genannten qualifizierten Sinne ist, also seinen Dokumentationswert nicht aus einer vorwiegend funktionalen Beziehung auf die Tätigkeit des Registraturbildners erhält. Umgekehrt ist festzustellen, daß Sammlungsgut nicht nur aus registraturmäßig nicht gebundenem Schrift-, Bild- oder Tonschriftgut, sondern auch aus „nur" sammlungswürdigem Registraturgut erwachsen kann.

Zur Frage der Sammlungen in Museen und Archiven

Von Hellmut Rademacher

Museen und Archive sind Dokumentationsstellen. Beide sind sie zwar auf einen gemeinsamen Ursprung, die Schatzkammer (thesaurus) früherer weltlicher und geistlicher Herren, zurückzuführen, doch haben sie sich längst voneinander geschieden und sich unterschiedlichen Aufgaben zugewandt. Dennoch aber kann in mancher Hinsicht eine reinliche Trennung zwischen ihren Bereichen nicht so ohne weiteres erfolgen. Das bezieht sich natürlich nicht auf die allgemeine gesellschaftliche Funktion beider Institutionen, sondern nur auf bestimmte Fragen der Abgrenzung ihrer Bestände. Hier hat es Überschneidungen gegeben und gibt es sie noch. Eine prinzipielle Klärung dieser Frage dürfte geboten sein. Das ist bisher nicht — wenigstens nicht in befriedigender Form — geschehen.

Für die Archive ist im besonderen der Aufsatz von Heinrich Otto Meisner[1] zu erwähnen. Die Stellung der Heimatmuseen umreißt in neuerer Zeit Heinz A. Knorr[2]. Eine umfassende Behandlung des gegebenen Problems erfolgt von beiden jedoch nicht. Auf der Arbeitstagung der Staatlichen Archivverwaltung mit den wissenschaftlichen und staatlich geprüften Archivaren in Sellin 1960 stand unter anderen die Frage des Verhältnisses zwischen Archiven und Museen zur Debatte, ohne daß offenbar eine eingehendere Analyse über die allgemeinen Gesichtspunkte hinaus erfolgte[3]. Auch die 1962 von der Staatlichen Archivverwaltung veröffentlichten „Grundsätze zur weiteren sozialistischen Entwicklung des staatlichen Archivwesens der Deutschen Demokratischen Republik" belassen es bei einigen wenigen Bemerkungen, obwohl sie allerdings eine klare Abgrenzung zwischen Archiven, Bibliotheken und Museen fordern[4].

[1] H. O. Meisner, Archive und Museen, in: Archivmitteilungen 7 (1957), S. 38—41.

[2] H. A. Knorr, Inventarisation und Sammlung in Heimatmuseen, Halle 1958.

[3] Vgl. den Bericht darüber von E. Schetelich in: Archivmitteilungen 10 (1960), S. 69—83, bes. S. 77 f.

[4] Grundsätze zur weiteren sozialistischen Entwicklung des staatlichen Archivwesens der DDR, Potsdam 1962, S. 49.

Das vielfältige, variationsreiche Phänomen Historisches Museum läßt vom Bestand und von seinen diesbezüglichen Ansprüchen her gesehen eine Abgrenzung gegenüber den Archiven nicht leicht werden, zumal von den Museen selbst zu ihrer eigenen theoretischen Profilierung nicht sehr viel Wesentliches, jedenfalls nichts der Archivwissenschaft Entsprechendes, geschehen ist. Eine der Archivwissenschaft hinsichtlich ihrer ausgereiften Problemstellungen auch nur annähernd vergleichbare Museumswissenschaft gibt es ebensowenig wie eine den Archiven entsprechende ausgeprägte Organisation des Museumswesens. Das macht sich vor allem hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Historischen Museen und Archiven ungünstig bemerkbar. Um hier einen Wandel zu schaffen, ist eine Auseinandersetzung zwischen Museen und Archiven nötig, etwa wie sie seit langem zwischen Archiven und Bibliotheken zu beider Nutzen geführt wird. Bisher ist das in ausreichendem Maße nicht geschehen. Die Aussprache zwischen Heimatmuseologen und Archivaren vom 5. November 1956[5] berührte die anstehenden Probleme doch wohl zu kursorisch und von zu engem Blickwinkel her, um entscheidende Impulse für eine grundsätzliche Klärung geben zu können. Dennoch sei dankbar anerkannt, daß hier der Anfang gemacht wurde.

Der genannte Aufsatz von H. O. Meisner und die Ergebnisse der erwähnten Aussprache bieten somit für künftige Schritte in dieser Sache einen Ansatzpunkt. Meisner nimmt in seiner Untersuchung allerdings im wesentlichen nur Anstoß daran, daß sich in vielen Fällen die Museen Bestände angeeignet hätten, die eigentlich nicht ihnen, sondern den Archiven zuständen, wenn er auch zur Ehrenrettung der Museen zugibt, daß diese vieles wertvolle Material bewahrt hätten in Zeiten, in denen sich andere staatliche Einrichtungen, besonders die Archive, nicht genügend darum gekümmert hätten. Nun sei es aber so weit, daß endlich eine Bereinigung in dem Sinne erfolgen könne, daß die Museen

[5] Vgl. Meisner, a. a. O., S. 39 ff.

derartige zu Unrecht in ihrem Besitz befindliche Bestände an die zuständigen Archive abgeben sollten.

Dem ist zuzustimmen. Dabei sollte man den Museen vielleicht insoweit entgegenkommen, daß man zum Teil jahrzehntelang von ihnen verwahrtes Archivgut bei ihnen beläßt unter der Voraussetzung, daß dieses nach archivwissenschaftlichen Methoden erschlossen und zur Registrierung im Zentralen Bestandsnachweis des Staatlichen Archivfonds gemeldet wird. Grundsätzlich gehört natürlich staatliches Archivgut nicht in ein Museum und gelangt unter geordneten Bedingungen auch gar nicht dorthin, wenn auch in einzelnen Fällen eine besondere Situation entstanden sein mag, die bestimmte Bestände ihrer eigentlichen Zuordnung entfremdet hat. Das trifft für die Archive jedoch gleichermaßen zu wie für die Museen.

Dieses Problem dürfte jedoch wohl nur als eine Randerscheinung in der Frage des Verhältnisses zwischen Historischen Museen — denn nur um diese handelt es sich in unserem Zusammenhang — und Archiven anzusehen sein. Eine tiefergehende Analyse ihres Verhältnisses müßte sowohl das ihnen Gemeinsame als auch das sie Trennende gleichermaßen erörtern. Dabei ergeben sich folgende Gesichtspunkte: Beide Bereiche dienen der Bewahrung, Sicherung und Nutzbarmachung verschiedenartigen historischen Quellengutes, d. h. beide sind Dokumentationsstellen. Beide haben zum Teil miteinander übereinstimmende oder parallel laufende, in keinem Fall direkt entgegengesetzte wissenschaftliche Methoden zur Durchführung ihrer Arbeiten. Beide, Archive und Museen, sind wesentliche staatliche Einrichtungen auf dem Gebiet der Kulturpolitik und damit von allgemeiner gesellschaftlicher Bedeutung. Unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Spezifik gibt es bestimmte Bereiche, bei denen hinsichtlich ihrer Funktion und ihrer Bestände eine Überschneidung zu beobachten ist. Diese kann durch eine prinzipielle Abgrenzung, eine klare Festlegung des Funktionsbereiches und durch Richtlinien für eine künftige gemeinsame, sich gegenseitig fördernde und ergänzende Tätigkeit aufgehoben werden. Der wesentliche Punkt dieser gegenseitigen Abgrenzung dürfte in den sogenannten zeitgeschichtlichen Sammlungen zu finden sein. Damit sollen sich die folgenden Ausführungen hauptsächlich beschäftigen.

Geht man also von der Voraussetzung aus, daß Museen und Archive der Dokumentation und als ihrer Voraussetzung dem Erfassen und der ordnungsgemäßen Bewahrung und Nutzbarmachung von jeweils bestimmtem historischen Quellengut dienen, so ergibt sich daraus die Frage, worin die unterschiedliche Form eines derartigen Dokumentierens bei Museen und Archiven besteht. Und vor allem, was heißt in unserem Zusammenhang überhaupt Dokumentation?

Wenn auch der Begriff der Dokumentation hinreichend geklärt zu sein scheint, ist es gerade für Archive und Museen sinnvoll, ihn unter ihrem spezifischen Gesichtspunkt erneut in Frage zu stellen. Die Dokumentation ging von den Bedürfnissen der Naturwissenschaften und der Technik aus. Die Gesellschaftswissenschaften standen — und zum Teil tun sie es noch heute — am Rande und haben erst in neuester Zeit erkannt, welche Bedeutung die Dokumentation auch für ihren Bereich hat. Auf der 2. Arbeitstagung für Dokumentation in Berlin vom 25. bis 28. November 1953 machte sich vor allem Karl Bittel zu ihrem beredten Anwalt[6]. Dabei ging es im wesentlichen um die Dokumentation literarischer Quellen, wie sie bisher vor allem von wissenschaftlichen Bibliotheken betrieben wird.

Das reicht indessen angesichts der vielschichtigen modernen gesellschaftlichen Problematik nicht mehr aus. Die 6. Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Dokumentation in Bad Brückenau 1954 formulierte: „Dokumentieren heißt, Dokumente systematisch zusammenführen, aufschlüsseln und nutzbar machen. Diese Tätigkeit heißt Dokumentation.“[7] Ein Jahr vorher, auf ihrer 5. Arbeitstagung in Goslar, hatte die genannte Gesellschaft bereits „Auswertung und Nachweis von Dokumenten aller Art“[8] in den Kreis der Dokumentation einbezogen. Diese als richtig anzusehende Formulierung kann für uns nur bedeuten, daß auch solche Materialien zu erfassen sind, die den Kern der sogenannten zeitgeschichtlichen Sammlungen in Archiven und Historischen Museen ausmachen. Es gilt nun, diese Bestände in den Kreis der Dokumentation einzuführen. Dabei fällt den Archiven und Historischen Museen eine gemeinsame Aufgabe zu, aus der sich jedoch bereits entscheidende Gesichtspunkte für eine gegenseitige Abgrenzung ergeben.

Wie Meisner in seinem oben genannten Aufsatz schreibt, sind die Archivalien im Archiv für einen Daueraufenthalt vorgesehen, aus dem sie für besondere Zwecke zwar vorübergehend entfernt werden können, um aber stets wieder dorthin zum eigentlichen Verbleib zurückzukehren. Anders sei es bei den Museen, die die jeweiligen Stücke grundsätzlich für die Ausstellungen als „geborenes Ausstellungsgut“ sammeln und nur unter bestimmten Umständen im Magazin vorübergehend aufbewahren würden[9]. Auch Gerhart Enders äußert sich im gleichen Sinne[10].

Diese an sich grundsätzlich dem Wesen von Archiven und Museen entsprechenden Auffassungen sind zu eng gesehen, wollte man aus ihnen generelle Konsequenzen ziehen. Mag das für die Archive Gesagte auch zutreffen, für das Museumsgut ist es in einer solchen prinzipiellen Zuspitzung nicht mehr richtig. Meisner und Enders sehen die Aufgaben der Museen offenbar zu einseitig. Der Archivwissenschaft erscheint das Prinzip der Zuständigkeit als conditio sine qua non, während in ihrem Sinne das bloße „Sammeln“ einer doch wohl minderen Rangstufe zuzurechnen ist. Wenn Enders schreibt: „Die Unterscheidung von Archivgut und Museumsgut ist leichter als die zwischen Archivgut

[6] K. Bittel, Dokumentation des Zeitgeschehens, in: Dokumentation 1 (1953/54), S. 84—87.

[7] Vgl. den Bericht darüber von G. Koblitz in: Dokumentation 2 (1955), S. 16.

[8] Zitiert nach H. Kunze, Dokumentation und wissenschaftliche Bibliotheken, in: Dokumentation 1 (1953/54), S. 79.

[9] Meisner, a. a. O., S. 38.

[10] G. Enders, Archivverwaltungslehre, Berlin 1962, S. 12 f.

und Bibliotheksgut"[11], zeigt das deutlich eine Unterschätzung des zwischen den Historischen Museen und den Archiven anstehenden Fragenkomplexes.

Die Museen legen ihre Bestände nicht nur unter Berücksichtigung ihrer Ausstellungsfunktion an, so primär diese auch für sie sein mag. Sie sind zu Sammelstellen schlechthin geworden und vermögen im Rahmen der Dokumentation eine nicht unerhebliche Rolle zu spielen. Die größeren Museen, z. B. das Museum für Deutsche Geschichte in Berlin, verfügen heute über Spezialsammlungen zu bestimmten Komplexen, die zwar eine große Auswahl für Ausstellungszwecke bieten, ihrem Charakter nach jedoch als wissenschaftliche Studien- oder Dokumentationssammlungen anzusehen sind, die weiter vervollständigt und einer wissenschaftlichen Bearbeitung im Sinne einer modernen Dokumentation unterzogen werden.

Hier bieten sich von der Funktion her gewisse Berührungspunkte mit den Archiven. Auch vom Erfassen, vom Sammeln her ist das der Fall, wobei es oft sogar für die Museen zu manchmal schmerzlichen Überschneidungen mit den Archiven kommt, wenn diese nämlich zeitgeschichtliche Sammlungen anlegen und fortführen. Und hier stellt sich die entscheidende Frage der gegenseitigen Abgrenzung.

Knorr fordert, daß Archive und Museen „die einzigen autorisierten Stellen" sein sollten, „die die Materialien zur Geschichte der Arbeiterbewegung aufbewahren"[12]. Dabei impliziert der Begriff des Aufbewahrens offenbar den des Sammelns. Abgesehen davon, daß Knorr die Funktion des Zentralen Parteiarchivs der SED und die örtlichen Kommissionen zur Erforschung der Geschichte der Arbeiterbewegung übersieht, die ja ebenfalls an der Sammlung beteiligt sind, und daß auch andere Materialien, die nicht speziell auf die Geschichte der Arbeiterbewegung bezogen sind, gesammelt und aufbewahrt werden müssen, sollte man dem Grundgedanken Knorrs, das Sammeln auf bestimmte Stellen zu konzentrieren, folgen. Dabei bleibt allerdings noch immer die Frage offen, ob nun wirklich Archive und Museen gleichermaßen dafür zuständig sein sollten.

Von vornherein sei festgehalten, daß das eigentliche Sammeln, das Anlegen von Spezialbeständen nach dem freien Ermessensprinzip subjektiver Auswahl, die sich an den unmittelbaren Bedürfnissen und Interessen des Sammelns orientiert, niemals eine generelle Aufgabe von Archiven sein kann. (Literaturarchive u. ä. seien hier ausgeklammert, da sie ohnehin eine Sonderstellung unter den Archiven einnehmen.)

Die Archivare waren selbst immer wieder bemüht, sich gegen Sammlungen oder die Tätigkeit des Sammelns scharf abzugrenzen. Meisner unterscheidet von den eigentlichen Archiven „aus künstlicher Sammeltätigkeit entstandene Pseudo-Archive"[13]. Bei Brenneke-Leesch heißt es: „Dem Wesen des Archivs, dem gewachsenes Material zuströmen soll, ist der Begriff der Sammlung im tiefsten zuwider."[14] Enders kommt zu einem ähnlichen Ergebnis, wenn er auch abmildernd schreibt: „Der Archivar muß sich im klaren sein, daß nicht beim ‚Sammeln' seine Hauptaufgaben liegen."[15] Haben die, oder besser einzelne Archive dennoch derartige Sammlungen, vor allem zur Zeitgeschichte, angelegt, haben sie im Grunde ihren Bereich bereits verlassen und sind auf ihnen wesensfremdes Gebiet vorgestoßen. Dabei sei nicht verkannt, daß sie sich damit nicht selten ein großes Verdienst erworben haben, das um so mehr anerkannt werden soll, als sich die Museen, die eigentlich Sammelnden, in der Vergangenheit in dieser Hinsicht gewisse Versäumnisse haben zuschulden kommen lassen. Mit dem gleichen Recht, wie Meisner im Sinne der Archive eine Flurbereinigung fordert, d. h. eine Abgabe von zu Unrecht in Museumsbesitz befindlichem Archivgut erwartet, können die Museen das entsprechende Verlangen an die Archive bezüglich des Sammlungsgutes richten. Zeitgeschichtliche Sammlungen sind aber Sammlungsgut und vom eigentlichen Archivgut zu unterscheiden.

Soweit ich sehe, gibt es demnach zwei zwischen Archiven und Museen liegende Überschneidungspunkte: Archivgut in Museen, Sammlungs- bzw. Museumsgut in Archiven. Mit diesen beiden Komplexen, von denen der erste eigentlich theoretisch als geklärt angesehen werden kann, wären die Abgrenzungsfragen gegeben, deren Lösung die beste Voraussetzung einer wirklichen Zusammenarbeit zwischen Archiven und Museen sein würde, einer Zusammenarbeit übrigens, die über gelegentliche gegenseitige Konsultationen oder Aushilfen hinausgehen und zu einer neuen, gewiß höheren Qualität in den gemeinsamen wissenschaftlichen und organisatorischen Bemühungen führen würde.

Daß Archive Sammlungen zeitgeschichtlichen Charakters anlegen sollten — der Begriff der zeitgeschichtlichen Sammlung stammt wohl von Helmuth Rogge[16] —, geht auf eine auf dem Archivtag in Graz 1911 erhobene Forderung des Direktors des Staatsarchivs Wolfenbüttel, Paul Zimmermann, zurück[17]. Rogge vertritt den Standpunkt am nachdrücklichsten und gibt in allgemein gehaltener Formulierung an, woraus derartige zeitgeschichtliche Sammlungen bestehen sollten, nämlich „Aus jeglichem schriftlichen und gedruckten Material . . ., abgesehen von Nachlässen, das zeitgeschichtlichen Quellenwert hat oder voraussichtlich einmal haben wird."[18] Nachlässe rechnet er nicht dazu, weil sie meistens keinen auf die allgemeine Gesamtgeschichte bezogenen Charakter hätten, sondern von einer individuellen Persönlichkeit bestimmt seien, eine Behauptung, die zumindest in Zweifel gezogen werden könnte. Rogge gibt jedoch angesichts

---

[11] Ebd.

[12] Knorr, a. a. O., S. 55.

[13] Meisner, Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit 2. Aufl. Leipzig 1952, S. 89.

[14] A. Brenneke / W. Leesch, Archivkunde, Leipzig 1953, S. 28.

[15] Enders, a. a. O., S. 11.

[16] H. Rogge, Zeitgeschichtliche Sammlungen als Aufgabe moderner Archive, in: Archivalische Zeitschrift 41 (1932), S. 167—177.

[17] P. Zimmermann, Was sollen Archive sammeln? in: Korr.bl. d. Gesamtvereins d. deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 59 (1911), Sp. 465—476.

[18] Rogge, a. a. O., S. 174.

der Aufwendigkeit derartiger archivischer Unternehmungen, wie sie Sammlungen nun einmal darstellen, zu: „Die Hauptaufgabe der Archive wird immer die Aufnahme und Erhaltung von Registraturen und Registraturbestandteilen sein und bleiben“[19], wenn er sich von einer Sammeltätigkeit dafür auch eine zusätzliche Förderung verspricht.

Zuletzt hat sich Hans-Stephan Brather zu den Sammlungen in Archiven geäußert[20]. Seine Hinweise eröffnen für die Behandlung des Sammlungsgutes eine weitreichende Perspektive. Danach sollte nicht die Zuständigkeit, sondern die Zweckmäßigkeit entscheidend sein, wo solche Sammlungen stationiert werden[21]. Die staatliche Archivpolitik habe dabei nicht nur über die nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgende Bearbeitung des zuständigkeitsfreien Archivgutes, d. h. des Sammlungsgutes, zu wachen, sondern es sei auch eine wichtige Aufgabe, „einen Überblick über das vorhandene Archivgut zu behalten und anfallendes zuständigkeitsfreies Archivgut möglichst derjenigen Institution zuzuleiten, die für die Erschließung und Benutzung über die besten Voraussetzungen verfügt“[22]. Damit wäre eine wirkliche Koordinierung zwischen Archiven, Museen und Bibliotheken erreicht[23].

Der Begriff der zeitgeschichtlichen Sammlung ist im Grunde ungeklärt und bedarf einer konkreten Profilierung, um unmißverständlich angewandt zu werden. Keinesfalls sollte er für eine Sammlung zur Zeitgeschichte, d. h. zur Geschichte der unmittelbaren Gegenwart, Verwendung finden, wie es z. B. bei Knorr der Fall ist[24]. Methoden der historischen Periodisierung helfen für eine Begriffsbestimmung nicht weiter, wenn man etwa die Zeitgeschichte mit dem Jahre 1917 beginnen läßt, wie es in der sowjetischen Geschichtswissenschaft üblich ist. Vom Bestand her, von der Struktur der einschlägigen Materialien (etwa der Publizistik, die wesentliche Bestandteile derartiger Sammlungen liefert) ausgehend, ist kein genereller Unterschied zu entsprechenden Materialien aus früheren Jahren zu gewinnen. Die Überlieferungsformen, die technischen Vervielfältigungsmethoden, die formale Abfassung mögen sich im Laufe der Jahrhunderte geändert haben, die Quellengattung als solche aber blieb bestehen, höchstens daß neue Varianten (Foto, Tonmaterial u. ä.) hinzutraten. Ein Flugblatt aus der Reformationszeit nimmt ebenso zur Zeitgeschichte, zur Geschichte seiner Zeit nämlich, Stellung wie ein Plakat zur Bodenreform 1945 oder wie eine Flugschrift der Nationalen Front zum Nationalen Aufbauwerk in unseren Tagen. Charakteristikum ist für alle die öffentliche Bezugnahme auf gesellschaftliche Ereignisse ihrer Zeit. Insofern handelt es sich um Dokumentationen zur Zeitgeschichte. Für einen Ordnungsbegriff ist damit wenig gewonnen, da von den meisten unter Zeitgeschichte Geschichte ihrer eigenen Zeit, d. h. die unmittelbare Gegenwart, verstanden wird.

Günter v. Roden schlägt daher vor, derartige Sammlungen als „Geschichtliche Sammlungen“ zu bezeichnen[25], eine Formulierung, die wesentlich prägnanter ist, obgleich auch ihr ebenso wie dem Begriff des „Geschichtsgutes“ von Walter K. B. Holz gewisse Mängel anhaften[26], da im Zusammenhang mit den zeitgeschichtlichen Sammlungen üblicherweise ja nur bestimmte Objekte gemeint sind, die sich im wesentlichen auf die Publizistik, auf Druckschriften, Erlebnisberichte, bestimmtes urkundliches Material, z. B. Ausweise oder Lebensmittelkarten, weiter auf Briefe, Tagebücher, Bilder, Tonbänder u. ä. beschränken, also auf schriftliche, gedruckte, tonschriftliche oder fotografische Zeugnisse, die allenfalls noch in Abzeichen, Plaketten, Medaillen, Orden, Ehrenzeichen, Armbinden u. ä. Ergänzung finden, obgleich diese bereits zu den gegenständlichen Zeugen zu rechnen sind. Niemand wird jedoch leugnen können, daß unter den Begriffen „Geschichtliche Sammlung“ oder „Geschichtsgut“ auch andere Zeugnisse erfaßt werden können, z. B. Münzen, handwerkliche Gegenstände, Produktionsmittel, Waffen, Trachten, Kostüme, Möbel und vieles andere, was mit dem bisher landläufigen Begriff einer (zeit)geschichtlichen Sammlung aber nicht gemeint ist. Selbst registraturmäßiges Schrift(Archiv)gut könnte ohne Schwierigkeit in diesen Zusammenhang eingefügt werden, da es auf bestimmte — archivische — Weise ja auch gesammelt ist, was manchen Archivaren sicher unangenehm in die Ohren klingt[27], aber eigentlich nicht zweifelhaft sein dürfte.

Gegenständliche Zeugnisse finden sich dagegen zuweilen auch in Archiven, wenn sie einer bestimmten Registratur oder einem Nachlaß angehören und mit diesem organisch gewachsen sind. Sie gehören zwar einem anderen Bereich an als die entsprechenden musealen Sammlungen, sind ihrer Art nach, d. h., was ihre Gegenständlichkeit und ihren historischen Wert betrifft, nichts anderes als diese. Einmal zählen also die gleichen oder ähnliche Gegenstände zum Archivgut, ein anderes Mal zum Sammlungsgut der Museen, was von der Provenienz her und aus strukturellen Gründen zwar verständlich ist, zu einer Klärung der essentiellen Sachlage aber nichts Wesentliches beiträgt. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum bei aller Berücksichtigung und Anerkennung der Archivterminologie etwa eine in einem Nachlaß in ein Archiv gelangte numismatische Sammlung, eine Druckschriften- oder Autographensammlung grund-

[19] Ebd., S. 176.

[20] H.-St. Brather, Registraturgut — Archivgut — Sammlungen, in: Archivmitteilungen 12 (1962), S. 158—167.

[21] Brather, a. a. O., S. 165: „Daher kann zuständigkeitsfreies Archivgut ebenso von Archiven wie von anderen Institutionen verwaltet werden, die in dieser Hinsicht selber zu Archiven werden.“

[22] Brather, a. a. O., S. 166.

[23] Vgl. dazu die Bemerkung von Kunze, a. a. O., S. 83: „Es ist gleichgültig, wo dokumentiert wird; aber es ist sinnvoll und rationell, bestehende Einrichtungen für die Dokumentation einzusetzen. Entscheidend ist der tatsächliche Beitrag zur Dokumentation, den die einzelne Stelle leistet.“

[24] Knorr, a. a. O., S. 57.

[25] G. v. Roden, Gegenwartsprobleme staatlicher und kommunaler Archive in der Bundesrepublik Deutschland, in: Der Archivar 14 (1961), Sp. 229.

[26] W. K. B. Holz, Über die Erweiterung des Archivgutbegriffes, in: Der Archivar 9 (1956), Sp. 353.

[27] v. Roden, a. a. O., Sp. 224 ff.

sätzlich anders eingeschätzt werden sollte als eine ähnliche Sammlung, die von einem Museum selbst angelegt oder anderweitig erworben worden ist, vielleicht sogar aus den Händen eines Erblassers noch vor seinem Tode, bevor sie als Bestandteil seines Nachlasses sonst ins Archiv gekommen wäre. In der Praxis kommt das nicht selten vor.

Entscheidend in der bisherigen Beurteilung ist offenbar das Prinzip der Provenienz. Auch hier liegt ein Problem, das sowohl das Verhältnis zwischen Archiven und Museen betrifft als auch zur Begriffserklärung von Sammlungen beizutragen vermag. Man könnte derartige, z. B. Autographen- oder Druckschriftensammlungen in Archiven auf ihre Art auch als zwar an eine Registratur oder einen Nachlaß gebundene zeitgeschichtliche Sammlung bezeichnen, wenn der Begriff der zeitgeschichtlichen Sammlung in unserem nicht auf die unmittelbare Gegenwart beschränkten Sinne aufgefaßt wird. Sowohl Nachlaß- als auch Registraturbildner haben bei der Anlage ihrer Sammlungen den Dokumentationszweck — mit welcher spezifischen Absicht auch immer — im Auge gehabt. Darin und nicht im individuellen Persönlichkeitsbereich allein liegt auch ihr objektiver historischer Quellenwert[28].

Das gegenständliche Material soll in unserem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden, da es prinzipiell auch nicht zum Archivgut gerechnet wird mit Ausnahme der oben angegebenen Sonderfälle. Inwieweit es zu den zeitgeschichtlichen Zeugnissen zu rechnen wäre, ist eine andere Frage, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Es ging nur darum, auf die vielfältige Problematik des Sammlungsgutes hinzuweisen, das auf einzelnen Gebieten Archiven und Museen gemeinsam ist. Der Begriff der zeitgeschichtlichen Sammlung — im engeren, auf schriftliche und gedruckte Dokumente aller Art beschränkten Sinne — sollte jedenfalls nicht gebraucht werden, da er zuwenig konkret und zu allgemein gefaßt ist.

Die wahrscheinlich beste Lösung wäre, nur von Sammlungen in Archiven und Museen zu sprechen[29] und sie nach ihrem Inhalt zu unterscheiden — etwa Autographensammlung, Plakatsammlung und dergleichen — und den chronologischen Gesichtspunkt dabei außer acht zu lassen, wobei es natürlich richtig wäre, nicht von einer Flugblattsammlung zu sprechen, wenn diese etwa konkret aus Einblattdrucken der Reformationszeit besteht. In einem solchen Fall wäre eine zeitliche Fixierung notwendig. Mit diesem Verfahren ist eine genaue Begriffsbestimmung dessen verbunden, was eigentlich gemeint ist. Vor allem wird so eine Möglichkeit zur klaren Abgrenzung gefunden, welche in dem Wort zeitgeschichtliche Sammlung nicht gegeben ist, da alles und jedes darunter verstanden werden kann. Sollte unbedingt ein umfassender Ordnungsbegriff verwendet werden, wäre der Begriff der historischen Dokumentationssammlung vorzuschlagen. Die einzelnen Sonderbestände könnten dann innerhalb des Gesamtbestandes im oben angegebenen Sinne unterschieden werden.

Bei Meisner heißt es: „Die Grenzen dieser Sammeltätigkeit der Archive sind fließend. Grundsätzlich sollen die Archive nur das sammeln, was zur Ergänzung und besseren Erschließung der Archivalien dient.“[30] Eine derartige Formulierung erscheint als Grundlage für eine Klärung der zwischen Historischen Museen und Archiven anstehenden Frage der Sammlung von Dokumentationsgut als ungenügend, da sie unpräzise ist. Im Grunde könnte alles historische Material einer solchen „Ergänzung“ dienen. Erwächst z. B. im amtlichen Geschäftsgang die Festlegung eines bestimmten Wahltermins mit entsprechendem Wahlgesetz und der zugehörigen Wahlordnung, so würde es natürlich zur „Ergänzung“ der diesbezüglichen Akten beitragen, wenn in einer entsprechenden Sammlung der publizistische Niederschlag des Wahlkampfes zusammengebracht würde, ein Bestand, der schon vor Abgabe der Akten an das Archiv ein Vielfaches von dem ausmachen würde, was im eigentlichen Sinne zum Archivgut gehörte. Aber das kann ja wohl nicht gemeint sein, denn sonst würde das Archiv mit der Zeit über mehr Sammlungs- als Archivgut verfügen. „Ergänzungen“ pflegen bekanntlich durch Berücksichtigung immer neuer, unbedingt „notwendiger“ Gesichtspunkte mit der Zeit ins Uferlose anzuwachsen. Wenn das in der Praxis aus technischen Gründen meist auch nicht der Fall ist, so bedarf es doch auch prinzipieller Einschränkungen und Begrenzungen. Wenn Meisner das aber tatsächlich nicht so wörtlich genommen wissen will, wie ist es dann gemeint? Etwa in dem Sinne, daß es der subjektiven Willkür des Archivs, seinen zufälligen Gegebenheiten oder dem spezifischen Interesse des Archivars überlassen bleiben soll, wann und in welchem Umfang in einem Archiv bestimmte Sammlungen angelegt werden?

Fast ist man versucht, Meisner so zu verstehen, denn er schreibt an anderer Stelle nach einer Aufzählung dessen, worauf sich eine zusätzliche Sammeltätigkeit der Archive erstrecken könnte, z. B. Karten, Tagebücher, Flugblätter, Maueranschläge, Exlibris und anderes „ja sogar auf bildliches Material, sofern das alles zu dem Stammaterial des Archivs innerlichen Anschluß findet bzw. ‚zeitgeschichtliches‘ Kolorit zu diesem liefert“[31]. Das zeitgeschichtliche Kolorit einzufangen ist im Fontaneschen Sinne wahrhaftig ein weites Feld, interessant, wertvoll und notwendig. Ist es aber das Feld der Archive? Wäre es das, dann wäre eine klare Konzeption der Sammeltätigkeit und der Abgrenzung gegen andere sammelnde Institutionen, vor allem die Historischen Museen, nahezu illusorisch. Schließlich wäre eine unkontrollierbare und organisationsmäßig untragbare Verschiebung der Funktionsebenen zwischen Archiven und Museen sowie anderen Dokumentationsstellen die unwillkommene, aber notwendig unvermeidliche Konsequenz. Damit aber wäre wohl niemandem gedient. In diesem Sinne heißt es auch einschränkend bei

[28] Vgl. zur Einschätzung der Nachlässe die unterschiedliche Stellungnahme von Rogge, a. a. O., S. 173.

[29] Auch Brather schlägt dies — zwar von einem anderen Gesichtspunkt ausgehend — vor, wenn er den Begriff des „Sammlungsgutes“ als Korrelat zu dem des „Registraturgutes“ mit guten Gründen ablehnt, a. a. O., S. 167.

[30] Meisner, Archive und Museen, a. a. O., S. 40.

[31] Meisner, Urkunden- und Aktenlehre, a. a. O., S. 94.

Brenneke-Leesch: „Betont werden sollte auch stets, daß die Sammeltätigkeit nur eine Nebenaufgabe des Archivs darstellt."[32] Und im Zusammenhang mit den zeitgeschichtlichen Sammlungen des ehemaligen Reichsarchivs, die in ihren wertvollsten Teilen 1945 entscheidende Verluste erlitten haben[33], heißt es weiter: „Hier handelt es sich nicht mehr um Archivgut, sondern im wesentlichen um Bibliotheks- und Museumsgut."[34]

Desto dringender erscheint daher eine fundierte Abgrenzung der Bereiche, die aus der Sache selbst gewonnen wird, zumal in neuester Zeit in den von der Staatlichen Archivverwaltung herausgegebenen „Grundsätzen" ausdrücklich betont wird, „Bestandteile des Staatlichen Archivfonds sind außerdem ... archivisches Sammlungsgut (z. B. Erlebnisberichte, Gelegenheitsschriften, Plakate, Flugblätter, Schemata, Fotokopien, Phonogramme, die außerhalb des Registraturzusammenhanges entstanden sind und Quellenwert besitzen) ..."[35]. Auch Meisner äußerte sich in diesem Sinne, wenn er schreibt: „Die Archivalien bilden den Gesamtbestand eines Archivs. Sie gliedern sich in Registraturgut und Sammelgut."[36] Damit wird der allgemeine Sammelgedanke für die Archive grundsätzlich bejaht, wenn auch nicht auf die sogenannten zeitgeschichtlichen Sammlungen zugespitzt. Mit einer solchen prinzipiellen Ausweitung des Staatlichen Archivfonds wäre erneut eine Komplikation in der Bestandssituation von Archiven und Museen verbunden, die alle Grenzen zu verwischen droht. Dieser Umstand deutet auf die Wichtigkeit unserer Fragestellung hin.

Sammlungen in Archiven können auf verschiedene Weise entstanden und in deren Besitz gelangt sein. Einmal können sie, wie bereits gesagt, als Bestandteile der Registratur eines Aktenbildners mit den Akten ins Archiv gekommen sein und gehören damit zum Archivgut. Das bezieht sich häufig auch auf Nachlässe, bei denen Sammlungen sogar zu einem Kernstück des Bestandes gehören können. Zum anderen können in den sogenannten Kleineren Erwerbungen der Archive — weil sich kein anderer fand, der solche Sammlungen hätte bewahren wollen — mehr oder weniger geschlossene Sammlungen in den Archivbestand aufgenommen worden sein. Im Verlaufe der weiteren Entwicklung wurden dann in einzelnen Fällen solche Sammlungen zum Ausgangspunkt archivischer Sammelaktivität und zur jeweils eigenen Sonderabteilung.

Bei den Historischen Museen ist entsprechend den Archiven neben dem jeweiligen fachlichen Charakter die territoriale Zuständigkeit wesentliches Merkmal. Von Spezialinstitutionen ist hier abzusehen, da in diesen Fällen ohnehin besondere Bedingungen und Absichten vorherrschend sind. Grundsätzlich gilt jedoch unter Berücksichtigung der jeweiligen Struktur der Museen sinngemäß für alle geschichtlich orientierten Museen das Bestreben, für ihren Bereich zur Darstellung historischer Entwicklungen über möglichst aussagekräftiges und umfangreiches Material zu verfügen und entsprechende Sammlungen anzulegen. Daß diese sich nicht auf das staatliche Archivgut erstrecken können, sei noch einmal ausdrücklich betont. In einem zentralen Museum wie dem Museum für Deutsche Geschichte mit seinen vorhandenen und im Ausbau begriffenen Sammlungen werden natürlich in erster Linie Materialien benötigt, die zur Geschichte des deutschen Volkes, seiner gesamtstaatlichen Probleme und Beziehungen von Bedeutung sind, während ein Bezirksmuseum ähnliche Bestrebungen zur Geschichte seines Bezirkes aufzuweisen hat.

Bei den Museen findet sich also eine ähnliche Hierarchie in der Funktion wie bei den Archiven, und ähnlich gelagert sind auch die Probleme. Wenn man also von einer gewissen territorialen und zuständigkeitsmäßigen Parallelität von Archiven und Museen sprechen darf — und das kann man, ein zentrales historisches Museum entspricht einem Zentralarchiv, ein Bezirksmuseum in etwa einem Landeshauptarchiv, ein Kreisheimatmuseum einem Kreisarchiv, wobei gewisse verwaltungsstrukturelle und organisatorische Differenzierungen nicht von wesentlicher Bedeutung sind —, so muß man in Konsequenz dieser Tatsache auch eine Parallelität des jeweiligen Aufgabenbereiches von Archiven und Museen unter Berücksichtigung natürlich ihres unterschiedlichen Charakters sehen. Daraus entwickelt sich die Forderung nach einer engen Zusammenarbeit und nach einer klaren gegenseitigen Abgrenzung. Es erscheint daher sinnvoll, daß spezifisches Sammlungsgut, wie es sich in den historischen Dokumentationssammlungen verkörpert, dort stationiert wird, wo auch das Sammeln Spezifikum der Arbeit ist, nämlich in den Museen. Damit erwüchse diesen ein fest umrissener Zuständigkeitsbereich. Den Archiven würde dagegen eine ihnen nicht grundsätzlich zustehende Aufgabe abgenommen werden.

In seinem Referat „Archive und Zeitgeschichtliche Sammlungen" auf der Selliner Arbeitstagung der Staatlichen Archivverwaltung kommt Brather auch zu dem bemerkenswerten Schluß, daß die Archive angesichts ihres entscheidenden Problems, der Bewältigung der Massenakten, die Anlage von zeitgeschichtlichen Sammlungen „den zuständigen Dokumentationsinstituten" überlassen und höchstens dann stellvertretend eingreifen sollten, wenn es diese noch nicht gebe oder sie noch nicht dazu in der Lage seien"[37].

Diese Dokumentationsstellen können aber wohl bei der gegebenen Sachlage in erster Linie nur die Historischen Museen — für den lokalen Bereich die Heimatmuseen — sein, wobei es einen von archivarischer Seite mehrfach geäußerten Irrtum zu korrigieren gilt, nach dem das Deutsche Institut für Zeitgeschichte eine solche Dokumentationsfunk-

[32] Brenneke/Leesch, a. a. O., S. 38.
[33] G. Schmid, Probleme des Nichtstaatlichen Archivgutes im Deutschen Zentralarchiv Potsdam, in: Archivmitteilungen 6 (1956), S. 46—50.
[34] Brenneke/Leesch, a. a. O., S. 37.
[35] Grundsätze, a. a. O., S. 39.
[36] Meisner, Privatarchivalien und Privatarchive, in: Archivalische Zeitschrift 55 (1959), S. 117. — Vgl. dazu die Stellung Brathers, a. a. O., S. 158—167.
[37] Vgl. Schetelich, a. a. O., S. 79.

tion ausübt[38]. Das ist in der Praxis nicht der Fall, nachdem ein erheblicher Bestandteil seiner Sammlungen (vor allem Plakate, Flugblätter) an das Museum für Deutsche Geschichte übergeben worden ist. Das gleiche gilt übrigens für ähnliche Bestände des Zentralen Parteiarchivs der SED. Eine zentrale Dokumentationsfunktion wird in der Tat umfassend — wenn auch noch längst nicht umfassend genug — vom Museum für Deutsche Geschichte ausgeübt.

Entscheidet man sich also in dem Sinne, daß die entsprechenden Museen Dokumentation betreiben, so setzt das gewisse organisatorische Maßnahmen voraus und erfordert das eine neue Qualität der Zusammenarbeit mit den Archiven.

Ohne zu sehr auf Einzelheiten einzugehen, wäre ein Wort zu dem zu sagen, was in eine Sammlung zur historischen Dokumentation gehört. Der Sektor Dokumente des Museums für Deutsche Geschichte dürfte dafür beispielgebend sein. In erster Linie werden gesammelt Materialien der Publizistik im weitesten Sinne, Flugblätter, Flugschriften, Plakate, wesentlich erscheinende Einzelnummern von Zeitungen und Zeitschriften, Sondernummern zu bedeutenden Anlässen, Agitationsbroschüren, illegales Publikationsmaterial, des weiteren Pläne, Karten, Urkunden der verschiedensten Art (soweit sie nicht bestimmten Registraturzusammenhängen angehören), Geldscheine, Ausweise, Bescheinigungen, Lebensmittelkarten, Pässe, Ernennungen, ferner gedruckte Edikte, Mandate, Publikanden, Bekanntmachungen, Befehle, auch Tagebücher, Aufzeichnungen, außerdem Abzeichen, Medaillen, Gedenkmünzen, Sonderbriefmarken zu bestimmten Anlässen, dazu gehören weiter Autographen, Manuskripte, Briefe, Programme, Einladungen, Theaterzettel, Karikaturen und anderes, alles mehr oder weniger aussagekräftige Materialien, die durch keine archivische Provenienz gebunden sind, sondern in zum Teil aufwendiger, oft kostspieliger Weise gesammelt werden müssen.

Das Museum für Deutsche Geschichte steht im Zuge seiner systematischen Sammeltätigkeit auf der Grundlage eines langfristig und schwerpunktmäßig angelegten Sammlungsplanes mit einer Vielzahl von Dienststellen, Organisationen und Privatpersonen in Verbindung. Die Erfassung der Materialien geht methodisch vor sich und wird nicht dem Zufall überlassen, obgleich auch dieser nicht selten wertvolle Überraschungen bereitet. Das setzt einen bedeutenden organisatorischen und wissenschaftsmethodischen Aufwand voraus, da es eine Zuständigkeits- und Ablieferungsregelung, wie sie für die Archive besteht, im Bereich des Museumswesens (leider noch) nicht gibt.

An sich erscheint es kaum denkbar, daß hier gewissermaßen eine Idealkonkurrenz zwischen Archiven und Museen entstehen könnte. Wird in einem bestimmten zentralen oder lokalen Bereich eine Sammlung historischen Dokumentationsgutes aufgebaut oder, was häufiger ist, eine vorhandene weitergeführt, sollte das ausreichend sein. Der Ort dafür können nur die Museen sein, für die derartige Bestände gewissermaßen das tägliche Brot sind, die sich ohnehin von ihrer Funktion her auf eine Sammeltätigkeit orientieren und über entsprechende Erfahrungen und auch Mittel verfügen. Wenn Enders schreibt: „Für diese Sammeltätigkeit [der Archive] liegt eine Berechtigung vor, wenn sie keiner anderen Institution obliegt“[39], so darf man darin wohl einen Hinweis auf die Möglichkeit einer entsprechenden Abgrenzung und Arbeitsteilung zwischen Archiven und Museen erblicken. Das müßte nicht grundsätzlich eine Sonderabteilung Sammlung in Archiven ausschließen, doch sollte es sie einschränken und, unter günstigen Voraussetzungen bei den Museen, überflüssig machen.

Was wäre damit gewonnen? Mit der Flurbereinigung zwischen Archiven und Museen wäre eine Profilierung der Bestände verbunden, die Beschaffung wäre an einer Stelle zentralisiert und dadurch übersichtlich, sich überschneidender Energieaufwand in personeller, finanzieller und technischer Hinsicht wäre so gut wie ausgeschlossen. Die Verantwortlichkeit für die Sicherung und einheitliche Bearbeitung von Dokumentationsgut als wertvoller Quelle der historischen Forschung könnte als geklärt angesehen werden. Darüber hinaus wäre für die Museen der Ansatzpunkt für eine wichtige Funktion im Rahmen der sozialistischen Kulturpolitik und für eine eigene wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Funktion in abgerundeter Weise gegeben. Daß dabei die Grundsätze einer modernen Dokumentation, der Verzeichnung und Zugänglichmachung voll gewährleistet sein müssen, sei nur am Rand erwähnt, obgleich, das sei zugegeben, bei den Museen dafür noch nicht alle Voraussetzungen gegeben sind. Doch da ließe sich mit der Zeit Wandel schaffen. Einen wesentlichen Vorteil brächte die Konzentrierung des historischen Quellengutes eines bestimmten Bereichs in entsprechenden Sammlungen auch dadurch mit sich, daß der Forschung das jeweilige einschlägige Material an einer Stelle zur Verfügung stände, was einer komplexen Dokumentationsmethode, wie sie im Deutschen Institut für Zeitgeschichte ausgebildet wurde[40], zugute käme. Insbesondere für die wissenschaftliche Forschung zur Geschichte der neuesten Zeit und zur Arbeiterbewegung mit ihren vielfältigen und differenzierten Bezugnahmen auf die verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche wäre eine derartige Komplexmethode der Dokumentation sinnvoll. Das im einzelnen bereits genannte Sammlungsgut an Flugblättern, Plakaten, Drucksachen, Tagebüchern und dergleichen mit seiner für die Atmosphäre und den Erlebnisreichtum einer Zeit so charakteristischen, für die Geschichtswissenschaft so bedeutsamen Aussagekraft könnte unter diesem Gesichtspunkt wesentlich mehr nutzbar gemacht werden, als das bisher geschehen ist.

Als Folge aus einer solchen gegenseitigen Abgrenzung zwischen Museen und Archiven — die letzteren wären auf das eigentliche staatliche Archivgut beschränkt — ist eine entsprechende

---

38 Enders, a. a. O., S. 11.

39 Ebd.

40 H. Löser, Über die Methodik in der Forschung auf dem Gebiet der Zeitgeschichte, in: Archivmitteilungen 5 (1955) H. 2, S. 18—21.

Übergabe der einschlägigen Bestände durchzuführen. Dabei müssen die Museen natürlich mit der gleichen Großzügigkeit sich von ihnen nicht zugehörigen Beständen, die auf irgendeine Weise in ihren Besitz gelangt sind, trennen, wie dies von den Archiven erwartet werden kann.

Mag das manchen Archivaren und vielleicht auch manchen Museologen zunächst befremdlich klingen, so sollte man aber vor einem vielleicht als hart empfundenen Einschnitt nicht zurückschrekken, selbst wenn es gilt, sich von womöglich lieb gewesenen Beständen zu trennen. Ziel einer wissenschaftlichen Arbeit muß stets der gesellschaftliche und wissenschaftliche Nutzeffekt sein, und der dürfte bei einer Lösung wie der vorgeschlagenen am besten zu erreichen sein. Ein offenbar gelungener Versuch der gegenseitigen Abgrenzung und des Bestandsaustausches zwischen Archiv und Museum findet sich in Mühlhausen in Thüringen[41].

Wenn Knorr dagegen der Meinung ist, daß die „Frage der Überschneidung" zwischen Archiven und Heimatmuseen[42] hinsichtlich der genannten zeitgeschichtlichen Materialien, insbesondere zur Geschichte der Arbeiterbewegung, „nicht zur Diskussion" stehe, da „es nur gut sein" könne, „möglichst viele dieser Materialien zu erhalten", was seiner Ansicht nach offenbar durch parallele Sammlungen gleicher Art in beiden Bereichen am besten zu erreichen sei, so sind dagegen prinzipielle Bedenken geltend zu machen. Es geht eben um Konzentrierung, das heißt durch gegenseitige Abstimmung erleichterte, rationelle Arbeit, wenn Abgrenzung und Kompetenzfestlegung zwischen Archiven und Museen gefordert werden. Das Wesen einer konstruktiven Zusammenarbeit beruht auf gegenseitiger Anerkennung und gegenseitiger Unterstützung in Verfolgung eines gemeinsamen Zieles, eine organisiert, abgestufte Bewahrung wertvollen geschichtlichen Quellenmaterials zu garantieren. Knorrs Behauptung, „die Überschneidungen dürfen nicht Gegenstand von Kompetenzschwierigkeiten werden"[43], wirkt nicht nur antiquiert, sondern verliert auch in dem Augenblick ihre Bedeutung, in dem diese Kompetenzen wirklich geklärt sind. Es darf und soll natürlich nicht übersehen werden, daß gewisse Überschneidungen in Details nie und nirgends ganz auszuschließen sind; doch ist das dann keine Frage der Kompetenz. Kompetenz bedeutet prinzipielle Zuständigkeit, und die soll ja gerade festgelegt werden.

Einer Regelung, die den Museen das Sammeln historischen Quellengutes zuerkennt, steht auch die Anordnung vom 16. März 1955 über die Führung von Ortschroniken[44] nicht grundsätzlich entgegen, nach der die Chronik und die Sammlung „zweckmäßigerweise im Stadtarchiv (Gemeinde- oder Kreisarchiv) aufzubewahren" sind. Den Archiven wird eine anleitende Funktion im Hinblick auf die Führung der Ortschronik unter anderem in Verbindung mit den Museen zuerkannt. Das bedeutet aber nicht, daß die Archive auch für die Materialsammlung zuständig sind. Es ließe sich im Rahmen unserer Vorschläge immerhin auch eine „zweckmäßige Unterbringung" der Sammlung in den entsprechenden Museen denken, wenn dort die Voraussetzungen dazu gegeben sind.

War bisher nur von den im Aufbau und in der Erweiterung befindlichen geschichtlichen Sammlungen der Archive die Rede, wollen wir uns jetzt den anderen erwähnten Sammlungstypen zuwenden. Da wären die Sammlungen, die Bestandteil einer Registratur oder eines Nachlasses sind. Mit gutem Grund sind sie Archivgut. Sind sie es aber immer? Ist es nicht oft so, daß derartige einem Registraturzusammenhang zugehörige Bestände in den Archiven Stiefkinder sind und hier gewissermaßen der Provenienz zum Opfer fallen? Es wäre immerhin denkbar, daß bestimmte Abgaben an die einschlägigen Museen, vielleicht in Form von Dauerleihgaben erfolgen. Dabei wird der Bestand geschlossen gehalten und weiterhin zum Staatlichen Archivfonds gezählt. Er hat lediglich seinen Standort gewechselt und befindet sich in einem jeweils bestimmten Museum, in dem er nach archivischen Gesichtspunkten verwaltet und erschlossen wird. In einem ähnlichen Sinn — wenn auch besonders im Hinblick auf Sammlungen in Nachlässen — spricht sich Brather aus, wenn er schreibt: „Vielleicht würde es ausreichen, wenn beim Nachlaß ein genauer Katalog der Sammlung zurückbliebe oder wenn man den Übernehmenden zur Aufrechterhaltung des ‚Fonds' verpflichtete"[45]. Auch das trüge zur Konzentrierung des Quellengutes an einer Stelle bei.

Ähnliches trifft auch auf Beschlagnahmesachen zu. Wie vieles wertvolle und für die Dokumentation geradezu unentbehrliche Material schlummert z. B. in den verschiedenen Polizeiakten, verbotene, beschlagnahmte oder zur Lizenzierung vorgelegte Flugblätter, Flugschriften, Plakate, Zeitungen — Material, das oft mit unendlicher Mühe gesucht und sicher oft nicht einmal gefunden wird und so der Forschung nicht oder wenigstens im Bedarfsfall nicht schnell genug zur Verfügung steht. Ohne hier zu einer prinzipiellen Regelung in dieser Frage Vorschläge unterbreiten zu wollen, sei jedoch auf dieses Problem hingewiesen. Natürlich kann nicht an eine Auflösung von Akteneinheiten gedacht werden. Das würde den elementarsten Regeln der Archivverwaltungspraxis widersprechen. Möglich aber wäre, in den Dokumentationsstellen, d. h. in den betreffenden Museen, Verweiskarten anzulegen, die auf derartiges in den Archiven befindliches Quellengut hinweisen. In den Fällen, in denen zwei oder mehrere Exemplare bei den Akten liegen, ließe sich die Abgabe von jeweils einem Stück an eine zentrale Sammlung sicher ermöglichen. Die Form der Dauerleihgabe empfiehlt sich auch hier, da der juristische Besitzstand un-

[41] A. Barth, Zum Thema Museen und Archive: Abgrenzung der Sammelgebiete, in: Neue Museumskunde 2 (1959), S. 163–166.
[42] Knorr, a. a. O., S. 55.
[43] Ebd., S. 58.
[44] GBl. II S. 117.

[45] Brather, a. a. O., S. 165. — H. Lülfing, Autographensammlungen und Nachlässe als Quellen historischer Forschung, in: Archivmitteilungen 12 (1962), S. 83 Anm. 9, kommt im Hinblick auf gleichgelagerte Fälle in bezug auf das Bibliothekswesen zum gleichen Ergebnis.

verändert bleibt, eine wissenschaftliche Auswertung dagegen voll gesichert werden kann.

Entscheidend sollte der Grundsatz sein: Staatliches Archivgut gehört in die Archive, Sammlungen bestehen in Museen oder ihnen gleichwertigen Dokumentationsstellen. Spezialinstitutionen, z. B. das Staatliche Filmarchiv, das Deutsche Papiermuseum und andere, bleiben davon unberührt.

Daraus ergeben sich umfassende Perspektiven der Zusammenarbeit zwischen Archiven und Museen. Diese Zusammenarbeit erschöpft sich bei weitem nicht in einer gegenseitigen Abgrenzung und im etappenweisen Austausch von Beständen im oben angeführten Sinne. Mehr noch als bisher wäre die Möglichkeit gegeben, zu Ausstellungs- und zu Dokumentationszwecken in Museen vom Fotokopieren oder Faksimilieren aussagekräftigen Archivgutes Gebrauch zu machen. Die Rechte und die Benutzungsordnung der staatlichen Archive werden dabei voll berücksichtigt. Die Museen ihrerseits sollten die Archive bei Archivalienausstellungen beraten und einschlägiges Material aus ihren Beständen bereitstellen, um die Ausstellungen reichhaltiger, interessanter und dem jeweiligen Zweck entsprechend wirkungsvoller zu gestalten. Verwaltungsakten und ihr gesellschaftlicher Niederschlag im Miterleben der davon Betroffenen, in der Publizistik, in der Reaktion der Bürger, in ihrer politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturpolitischen Konsequenz könnten ein umfassendes gesellschaftliches Panorama ihrer Zeit bieten. Neben solchen gemeinsamen Ausstellungen wären gemeinsame Publikationen wünschenswert. Auch in der Aus- und Weiterbildung von Fachkadern bieten sich gemeinsame Gesichtspunkte an. Auf dem Gebiet der Restaurierung und der Konservierung haben verschiedene Museen, z. B. das Museum für Deutsche Geschichte, wertvolle Erfahrungen gewonnen, die auch für die Archive von Nutzen wären. Dagegen könnten sich die Museen hinsichtlich der Sicherungsverfilmung dokumentarischen Quellenmaterials bei den Archiven orientieren. Auch in bezug auf die Erschließungsarbeiten und in Fragen der Anlage von Bestandsübersichten könnten die Archive zu Rate gezogen werden. Der Möglichkeiten sind viele. Das Gemeinsame von Museen und Archiven liegt neben mancher technischen Problematik in ihrer Aufgabe, wertvolle historische Quellen und Zeugnisse zu bewahren, sie der Forschung zugänglich zu machen oder sie selbst auszuwerten. Gemeinsam ist ihr Bestreben, zu ihrem Teil an der Schaffung einer sozialistischen Nationalkultur wesentlich mitzuwirken.

Zur Problematik zeitgeschichtlicher Sammlungen in Stadtarchiven*

Von Herbert Ewe

Das Gespräch über zeitgeschichtliche Sammlungen scheint gegenwärtig besonders in Kreisen der Stadtarchivare lebendig zu sein[1]. Ein Blick in die Fachliteratur zeigt indessen, daß dieses Thema bereits seit Jahrzehnten immer wieder zur Debatte gestellt und in jüngster Zeit auch von Vertretern der Stadtarchive zum Gegenstand mannigfacher Erörterungen gemacht worden ist.[2] Zu verweisen wäre dabei vor allem auf den interessanten und aufschlußreichen Diskussionsbeitrag von Hans-Stephan Brather „Registraturgut — Archivgut — Sammlungen", bei dem es zunächst und absichtlich um Klärung theoretischer Grundfragen gehen sollte[3]. In seinem Aufsatz fragt Brather zweifellos mit Recht, ob es nicht an der Zeit sei, eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Revision älterer gefestigter Ansichten vorzunehmen.

Betrachtet man die zeitgeschichtlichen Sammlungen in unseren Stadtarchiven, so dürfte die Skala in Hinsicht auf Umfang, Aufbau und Erschließungsformen nicht klein sein. Sie führt doch wohl von einzelnen Bildern, die mehr oder weniger zufällig in das Archiv gelangten, über eine oft wahllose Anhäufung von Plakaten, Fotos und Zeichnungen (mit denen zumeist wenig anzufangen ist) bis hin zu geordneten und aussagefähigen Sammlungen.

Bevor man den Wert und Nutzen der zeitgeschichtlichen Sammlung herausstellt, gilt es unseres Erachtens die Frage zu prüfen, ob die herkömmliche Quellenüberlieferung, oder konkreter das aus den städtischen Registraturen stammende Archivgut ausreicht, die neue Entwicklung unserer Städte archivisch hinlänglich festzuhalten. Weiter ist zu fragen: Können wir wirklich — auch nach sorgfältiger Behandlung des zeitgenössischen Schriftgutes, d. h. der neuen Akten unseres Zuständigkeitsbereiches — als Stadtarchivare mit ruhigem Gewissen feststellen, nun alles getan zu haben?

* Vortrag, gehalten auf der regionalen Arbeitstagung der Stadtarchivare in Rostock/Warnemünde am 28. November 1963, vgl. Archivmitteilungen 14 (1964), S. 69.

[1] Vgl. H. H. Leopoldi, Leitfaden für den Ortschronisten S. 104 f. (Veröffentlichungen d. Stadtarchivs Schwerin, N. F. Bd. 1, 1962). In letzter Zeit hat man sich auch in Westdeutschland mit diesen Fragen erneut beschäftigt, vgl. dazu u. a. H. J. Querfurth, Die Dokumentation der Gegenwart im Stadtarchiv Braunschweig, in: R. Moderhack, Hundert Jahre Stadtarchiv und Stadtbibliothek Braunschweig 1861—1961, Braunschweig 1961, S. 89 f. und (nach Abschluß meines Manuskripts) M. Schattenhofer, Zeitgeschichtliche Sammlungen in Stadtarchiven, in: Der Archivar 17 (1964), Sp. 43—52.

[2] Vgl. P. Zimmermann, Was sollen Archive sammeln?, in: Korrespondenzbl. d. Gesamtvereins d. dt. Geschichts- u. Altertumsvereine 59 (1911), Sp. 465—477. — H. Gröger, Neuzeitliche Aufgaben größerer Stadtarchive, in: Archivstudien (Lippert-Festschrift), Dresden 1931, S. 108 bis 116. — A. Tille, Soll das Archiv Gegenwartsstoff sammeln?, ebd., S. 237—244. — H. Rogge, Zeitgeschichtliche Sammlungen als Aufgabe moderner Archive, in: AZ 41 (1932), S. 167—177.

[3] Archivmitteilungen 12 (1962), S. 158—167.